

Chemnitzer Anzeiger.

(Herausgeber und Verleger: A. L. Kretschmar.)

Mit Königl. Sächs. allergnädigster Concession.

Bekanntmachungen.

No. 19.

Die unterzeichnete Behörde findet sich veranlaßt, die Bestimmungen der hiesigen Ausläder-Ordnung vom 16. October 1835 §. 14 rücksichtlich der den Ausländern für ihre Dienstleistungen zukommenden Gebühren hierdurch in Erinnerung zu bringen.

Es sind zu bezahlen:

A.

Von Frachtwagen, welche auf oder abgeladen werden:

a) beim Ausladen:

für einen einspännigen Wagen	—	Thlr.	17	Ngr.	5	Pf.
„ „ zweispännigen	1	„	15	„	—	„
„ „ dreispännigen	1	„	22	„	5	„
„ „ vierspännigen	2	„	—	„	—	„
„ „ Wollwagen	2	„	10	„	—	„

b) beim Abladen:

für einen einspännigen Wagen	—	„	10	„	—	„
„ „ zweispännigen	—	„	17	„	5	„
„ „ dreispännigen	—	„	20	„	—	„
„ „ vierspännigen	—	„	25	„	—	„
„ „ fünfspännigen	1	„	—	„	—	„

B.

Vom Fortschaffen der Waaren und Güter:

a) für 1 Colli, bis zu netto 1 Ctr.	—	Thlr.	—	Ngr.	6	Pf.
„ 1 „ von netto 1 Ctr. bis zu brutto 5 Ctr.	—	„	1	„	3	„
„ 1 „ „ 5 „ „ „ 10 „	—	„	2	„	5	„
„ 1 „ „ 10 „ „ „ 15 „	—	„	5	„	—	„
„ 1 „ „ 15 „ „ „ 20 „	—	„	7	„	5	„

von Fässern, Kisten oder Ballen in das Zoll-Magazin, oder in das Haus und auf das Lager zu bringen.

b) für die hiesigen Papierhandlungen 1 einspännigen Wagen abzuladen und die Waare an Ort und Stelle zu bringen	—	„	7	Ngr.	5	Pf.
dergleichen für einen zweispännigen Wagen	—	„	15	„	—	„
c) von Wein, Spiritus und Brannwein, für $\frac{1}{2}$ Eimer	—	„	1	„	3	„
für 1 „	—	„	2	„	5	„
für 2 „	—	„	5	„	—	„
von 4 bis 6 „	—	„	7	„	5	„
„ 6 „ 8 „	—	„	10	„	—	„

- d) Einschlag von Farbholzern und Waaren aller Art, welche ohne Emballage und Fässer ankommen, vom Centner — 1 Ngr. 3 Pf.
- e) für unversteuert eingehende Waaren, wenn sie in das Zollmagazin zum Lager zu bringen und später erst in das Haus zu nehmen sind, wird der festgesetzte Einschlag verdoppelt, jedoch mit Ausnahme des Kaffees in Säcken, wofür der Einschlag gleich wie bei versteuert eingehenden Kaffeesäcken zu bezahlen ist und zwar für den Sack — 1 Ngr. 3 Pf.
- f) für unversteuert eingehende englische Garne ist jedoch als Einschlag zu bezahlen, von jedem Tausend Pfund — 3 Ngr. 8 Pf.
- g) Wegen dieses, den Ausländern zugestandenem, erhöhtem Einschlags, haben selbige alle Handleistungen bei hiesigem Hauptsteueramte ohnweigerlich und unentgeltlich zu verrichten, welche nach §. 15. der Zollordnung den Zollpflichtigen zu thun obliegen.
- h) Für Waaren, welche unversteuert eingehen und sofort versteuert werden sollen, ohne in dem Pachtose zu lagern, empfangen die Ausländer den festgesetzten Einschlag nur einfach;
- i) alle Waaren aber, welche die Ablader für obigen Einschlag in des Eigenthümers Haus zu bringen haben, sind auf des Letzteren Verlangen von Abladern zu wiegen und in das Lager zu schaffen, jedoch keine Treppe auf und ab (mit Ausnahme des Weins, der für den Einschlag auch in den Keller und auf das Lager zu bringen ist, wenn es verlangt wird.) Da, wo Waaren Treppen auf oder ab zu schaffen sind,